



CH-3003 Bern, NDB

Einschreiben

Digitale Gesellschaft
z.H. Herr Erik Schönenberger
4000 Basel

Referenz/Aktenzeichen: BO393-466
Sachbearbeiter/in: HUBZO
Bern, 5. November 2024

Ihr Auskunftsbegehren zur Bearbeitung von Daten über die Digitale Gesellschaft in den Informations- und Speichersystemen des Nachrichtendienstes des Bundes

Sehr geehrter Herr Schönenberger

Wir beziehen uns einerseits auf Ihr Schreiben vom 7. August 2024, in welchem Sie um Auskunft ersuchen, ob der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) über die Digitale Gesellschaft Daten im Rahmen der Kabelaufklärung bearbeitet. Andererseits beziehen wir uns auf ein zweites Schreiben gleichen Datums von Ihnen, in dem Sie auf unsere Auskunft vom 29. Mai 2024 Bezug nehmen und uns ersuchen, Ihnen eine vollständige Auskunft über die zur Digitalen Gesellschaft gespeicherten Daten in den Informations- und Speichersystemen des NDB zu erteilen.

Die Daten, welche der Dienst CEA (durchführender Dienst) gemäss Art. 42 Abs. 2 und 3 NDG dem NDB weiterleitet, werden den Speicher- und Informationssystemen des NDB zugewiesen und in diesen abgespeichert (Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 NDG). Der NDB betreibt kein Speicher- oder Informationssystem, welches spezifisch der Bearbeitung der vom Dienst CEA dem NDB weitergeleiteten Daten dient. Daraus folgt, dass falls der NDB Daten über die Digitale Gesellschaft im Rahmen der Kabelaufklärung bearbeiten würde, dies in unserer Auskunft vom 29. Mai 2024 ausgewiesen worden wäre. Dies ist aber nicht der Fall.

Nachrichtendienst des Bundes NDB
Datenschutzberatung
Papiermühlestrasse 20, 3003 Bern
datenschutzberatung@ndb.admin.ch

Unsere Auskunft vom 29. Mai 2024 enthält sämtliche Dokumente, in denen die Digitale Gesellschaft erwähnt wird, aus der Zeit vom 14. Februar 2023 bis und mit 29. März 2024. Da Ihr Auskunftsbegehren vom 29. März 2024 weniger als 12 Monate zurückliegt, wird auf Ihr Auskunftsersuchen zur Datenbearbeitung über Digitale Gesellschaft im Zeitraum zwischen dem 29. März 2024 und der Bearbeitung Ihres Ersuchens vom 7. August 2024 gestützt auf Art. 26 Abs. 1 Bst. c DSGVO nicht eingegangen¹.

Betreffend die Datenbearbeitung über die Digitale Gesellschaft aus der Zeit vor dem 14. Februar 2023

Wir erlauben uns Sie nochmals darauf hinzuweisen, dass das Auskunftsrecht für juristische Personen gestützt auf Art. 25 ff. DSGVO mit dem Inkrafttreten der Revision per 1. September 2023 weggefallen ist. Betreffend die Datenbearbeitung in den in Art. 62 Abs. 1 NDG genannten Informationssystemen² verweisen wir somit auf den Inhalt unserer Schreiben vom 5. Mai 2020, 8. Mai 2023 und 25. August 2023 und geben keine weitere Auskunft.

In Bezug auf den Aufschub vom 5. Mai 2020 über die Informationssysteme nach Art. 63 Abs. 2 NDG³ können wir Ihnen nach Überprüfung der Gründe, die den Aufschub rechtfertigten, die Auskunft nun erteilen. Demnach beinhaltet die folgende Auskunft ebenfalls die am 5. Mai 2020 aufgeschobenen Daten.

Wie bereits in unserer Auskunft vom 29. Mai 2024 mitgeteilt, stehen gewisse Daten über die Digitale Gesellschaft im Zusammenhang mit anderen Informationen, welche dem NDB zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben dienen, sind jedoch nicht gesondert für die nachrichtendienstlichen Aktivitäten des NDB von Interesse.

Die Digitale Gesellschaft findet sich in folgenden Informationssystemen:

1. GEVER NDB

Allgemeine Information zu GEVER NDB: GEVER NDB ist das Informationssystem zur Geschäftsverwaltung und -bearbeitung des NDB. Es enthält einerseits Daten zu administrativen Geschäften und die Dokumentation von Prozessen (vom Gesetz als «administrative Daten von GEVER NDB» bezeichnet). Andererseits enthält GEVER NDB auch nachrichtendienstliche Produkte, die dort erstellt wurden (vom Gesetz als «nachrichtendienstliche Daten von GEVER NDB» bezeichnet). Die Aufbewahrungsdauer für Daten in GEVER NDB beträgt höchstens 20 Jahre⁴.

Zum Zeitpunkt der Einreichung Ihres Ersuchens waren über die Digitale Gesellschaft folgende Daten im System GEVER NDB abgespeichert:

¹ Vgl. dazu auch die Botschaft zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz vom 15. September 2017 im BBl 2017 6941, 7069

² ELD, OSINT-Portal, Quattro P, administrative Daten in GEVER NDB, Speichersysteme für die genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen, Fileablage SiLAN und Ablage für besonders sensitive Daten

³ IASA NDB, IASA-GEX NDB, INDEX NDB, ISCO, Restdatenspeicher und nachrichtendienstliche Daten von GEVER NDB

⁴ Art. 40 VIS-NDB (SR 121.2)

Nr.	Datum	Dokument
1)	23.04.2015	<p data-bbox="603 203 959 237">Interne OSINT-Auswertung</p> <p data-bbox="603 275 1419 376">Der Medienbericht der Digitalen Gesellschaft «SECO: Exportstatistiken nur mit Murren publiziert» vom 11. Januar 2015 wird aufgeführt.</p> <p data-bbox="603 414 1419 584">Der NDB hat diese Daten gestützt auf Art. 57h^{bis} RVOG im Zusammenhang seinen Aufgaben nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a NDG abgespeichert. Da der NDB diese Daten für seine Auftragserfüllung nicht mehr benötigte, hat er diese in der Zwischenzeit gelöscht.</p>
2)	03.09.2019	<p data-bbox="603 591 1150 624">Meldung des NDB an einen Partnerdienst.</p> <p data-bbox="603 663 1419 864">Die Digitale Gesellschaft wird im Zusammenhang mit einem Telegram-Chat mit Bezug zum Aufgabengebiet des NDB genannt, weil eine IP-Adresse des Netzwerkes der Digitalen Gesellschaft diesen Chat abonniert hat. Zudem endet der zu dieser IP-Adresse gehörende Hostname mit «digitale-gesellschaft.ch».</p> <p data-bbox="603 902 1419 1003">Dieses Dokument ist ebenfalls in IASA NDB abgespeichert. Der oben aufgeführte Hostname wurde nochmals separat in IASA NDB abgespeichert.</p> <p data-bbox="603 1041 1419 1108">Zu diesem Dokument wurde Ihnen mit Schreiben vom 8. Mai 2023 Auskunft gegeben.</p> <p data-bbox="603 1146 1419 1240">Die Beschaffung und Bearbeitung dieser Daten dienen dem frühzeitigen Erkennen und Verhindern von Bedrohungen der inneren oder äusseren Sicherheit (Art. 6 Abs. 1 Bst. a NDG).</p>
3)	April 2020	<p data-bbox="603 1247 1419 1348">Cybersecurity Capacity Review Switzerland, April 2020, V1.0, des Global Cyber Security Capacity Centre der Oxford University.</p> <p data-bbox="603 1386 1419 1559">Die Digitale Gesellschaft wird wie folgt genannt: "Organisations address personal information protection and encourage public awareness and debates. Examples are (...), Digitale Gesellschaft (a society for the protection of civil rights and consumers in the digital age) and (...)."</p> <p data-bbox="603 1597 1419 1697">Die V3.0 dieses Dokuments vom Juni 2020 ist ebenfalls in IASA NDB abgespeichert. Die Daten betreffend die Digitale Gesellschaft sind in beiden Versionen dieselben.</p> <p data-bbox="603 1736 1419 1803">Zu diesem Dokument wurde Ihnen mit Schreiben vom 8. Mai 2023 Auskunft gegeben.</p> <p data-bbox="603 1841 1419 1935">Die Beschaffung und Bearbeitung dieser Daten dienen dem frühzeitigen Erkennen und Verhindern von Bedrohungen der inneren oder äusseren Sicherheit (Art. 6 Abs. 1 Bst. a NDG).</p>

Für die Datenbearbeitung über die Digitale Gesellschaft in GEVER NDB zwischen dem 14. Februar 2023 und dem 29. März 2024 verweisen wir auf unsere Auskunft vom 29. Mai 2024. Es befinden sich ansonsten keine weiteren Daten über die Digitale Gesellschaft in GEVER NDB.

2. IASA NDB

Allgemeine Information zu IASA NDB: Bei IASA NDB handelt es sich um das Integrale Analysesystem des NDB, das der nachrichtendienstlichen Auswertung von Daten dient. Die Aufbewahrungsdauer für Daten in IASA NDB beträgt 15 bis 45 Jahre⁵.

Zum Zeitpunkt der Einreichung Ihres Gesuches waren über die Digitale Gesellschaft folgende Daten im System IASA NDB abgespeichert:

Nr.	Datum	Dokument
4)	24.03.2015	<p>Zwei Computerworld-Artikel.</p> <p>Die Digitale Gesellschaft wird im Artikel «Mit welchen Methoden die NSA in der Schweiz spioniert» vom 9. März 2015, sowie im Artikel «Die NSA-Affäre: "Die Schweiz ist auf vielen Ebenen betroffen"» vom 9. März 2015 wie folgt erwähnt:</p> <ul style="list-style-type: none">• «Die Schweiz war dabei immer nur am Rande betroffen, hat man bisher gedacht. Falsch, sagt die Digitale Gesellschaft Schweiz. Sie hat einen Bericht veröffentlicht, der die bisher bekannten Überwachungsmassnahmen in der Schweiz zusammenfasst.»• «Dazu berichtet die Digitale Gesellschaft auch über [...], der auf einer Überwachungsliste des britischen Geheimdienstes GCHQ gelandet ist.»• «Die Schweiz ist akut von Überwachungsaktionen der Geheimdienste NSA und GCHQ betroffen und tut viel zu wenig, sie zu verhindern. Nur diesen Schluss lässt ein Bericht der Digitalen Gesellschaft zu.»• «Die Digitale Gesellschaft hat die Berichte der letzten Jahre genauer angeschaut als alle Medien und Politiker zusammen und zeigt auf, dass die Schweiz keineswegs verschont wird.»• «Weil jede Geschichte zwei Seiten hat, haben wir Erik Schönenberger, Mitglied der Digitalen Gesellschaft und Mitverfasser des Berichts, ein paar kritische Fragen gestellt.» <p>Der NDB hatte diese Daten gestützt auf Art. 57h^{bis} RVOG im Zusammenhang mit der ihm von der Departementsleitung VBS beauftragten Revision des NDG abgespeichert. Da der NDB diese Daten für seine Auftragserfüllung nicht mehr benötigte, hat er diese in der Zwischenzeit gelöscht.</p>

⁵ Art. 21 VIS-NDB

5)	06.09.2016- 13.09.2016	<p>2 interne Analyseprodukte.</p> <p>Ein Hostname mit Endung «digitale-gesellschaft.ch» wird in zwei internen NDB-Dokumenten im Zusammenhang mit einer technischen Abklärung als potenzielles Opfer einer Malware-Attacke aufgeführt. Das Zielobjekt dieser technischen Abklärung ist dabei aber nicht die Digitale Gesellschaft.</p> <p>Die Beschaffung und Bearbeitung dieser Daten dienen dem frühzeitigen Erkennen und Verhindern von Bedrohungen der inneren oder äusseren Sicherheit (Art. 6 Abs. 1 Bst. a NDG).</p>
6)	01.11.2017	<p>Internes Dokument, in welchem der NZZ-Artikel «Digitale Gesellschaft zieht wegen Kabelaufklärung vor Gericht» zitiert wird.</p> <p>Der NDB hatte diese Daten gestützt auf Art. 57h^{bis} RVOG im Zusammenhang mit dem in diesem Artikel genannten laufenden Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht abgespeichert. Da der NDB die Daten, welche die Digitale Gesellschaft betreffen, für seine Auftragserfüllung nicht mehr benötigte, hat er diese in der Zwischenzeit anonymisiert.</p>
7)	10.02.2021	<p>Kontaktprotokoll mit einem Partnerdienst über verschiedene Aspekte der Zusammenarbeit.</p> <p>Digitale Gesellschaft wird unter dem Traktandum «Netzpolitik.org/ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte» wie folgt erwähnt: «Auf dem Portal Netzpolitik.org ist offenbar ein Artikel zum Vorgehen der Digitalen Gesellschaft in der Schweiz aufgeschaltet.»</p> <p>Zu diesem Dokument wurde Ihnen mit Schreiben vom 8. Mai 2023 Auskunft gegeben.</p> <p>Die Beschaffung und Bearbeitung dieser Daten dienen ausschliesslich des fachlichen Austausches mit einer ausländischen Dienststelle im Zusammenhang mit den für den NDB staatsrechtlich relevanten Themen und stützt sich dabei auf Art. 6 Abs. 4, Art. 12 Abs. 1 Bst. b und Art. 44 NDG.</p>
8)	07.05.2021- 25.11.2022	<p>7 Erwähnungen in diversen NDB-internen Protokollen.</p> <p>Die Digitale Gesellschaft wird jeweils in einer kurzen Information zum Stand des Beschwerdeverfahrens betreffend Funk- und Kabelaufklärung aufgeführt.</p> <p>Zu diesen Dokumenten wurde Ihnen mit Schreiben vom 8. Mai 2023 Auskunft gegeben.</p> <p>Der NDB hatte diese Daten gestützt auf Art. 57h^{bis} RVOG im Zusammenhang mit dem genannten laufenden Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht abgespeichert.</p>

9)	14.09.2021	<p>Stellungnahme des NDB an das Bundesverwaltungsgericht betreffend Funk- und Kabelaufklärung.</p> <p>Die Digitale Gesellschaft wird als Beschwerdeführerin genannt.</p> <p>Zu diesem Dokument wurde Ihnen mit Schreiben vom 8. Mai 2023 Auskunft gegeben.</p> <p>Diese Daten dienen der administrativen Geschäftsbearbeitung und -kontrolle des NDB (Art. 52 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a NDG, sowie Art. 57h^{bis} RVOG).</p>
----	------------	---

Für die Datenbearbeitung über die Digitale Gesellschaft in IASA NDB zwischen dem 14. Februar 2023 und dem 29. März 2024 verweisen wir auf unsere Auskunft vom 29. Mai 2024. Es befinden sich ansonsten keine weiteren Daten über die Digitale Gesellschaft in IASA NDB.

3. Übrige Informations- und Speichersysteme des NDB

Die Abfrage in den übrigen Informations- und Speichersystemen ergab, dass zum Zeitpunkt des Eingangs Ihres Auskunftsbegehrens in diesen keine Daten, welche vor dem 14. Februar 2024 abgespeichert wurden, über die Digitale Gesellschaft bearbeitet wurden.

Betreffend Ihr Auskunftsbegehren vom 19. Juli 2019 zur Bearbeitung von Daten über die Swiss Privacy Foundation in den Informations- und Speichersystemen des NDB

Aufgrund der Fusion der Swiss Privacy Foundation mit der Digitalen Gesellschaft im Jahr 2016 übermitteln wir Ihnen im Rahmen dieses Schreibens auch die Informationen im Zusammenhang mit Ihrem Auskunftsbegehren vom 19. Juli 2019 zur Bearbeitung von Daten über die Swiss Privacy Foundation in den Informations- und Speichersystemen des NDB.

Mit Schreiben vom 28. April 2020 haben wir Sie über die Datenbearbeitung über die Swiss Privacy Foundation in den Informations- und Speichersystemen nach Art. 63 Abs. 1 NDG⁶ informiert. Die Auskunft über die Informationssysteme nach Art. 63 Abs. 2 NDG⁷ wurde aufgeschoben. Nach Überprüfung der Gründe, die den Aufschub rechtfertigten, können wir Ihnen die untenstehenden Informationen übermitteln.

Wir können Ihnen mitteilen, dass die Swiss Privacy Foundation in einigen Dokumenten erscheint, deren Thematik einen Bezug zu den gesetzlichen Aufgaben des NDB aufweist. Dabei interessiert sich der NDB aber nicht für die Swiss Privacy Foundation, sondern für einen anderen Aspekt bzw. Inhalt des Dokuments oder eine andere darin genannte Person.

⁶ ELD, OSINT-Portal, Quattro P, administrative Daten in GEVER NDB, Speichersysteme für die genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen, Fileablage SiLAN und Ablage für besonders sensitive Daten

⁷ IASA NDB, IASA-GEX NDB, INDEX NDB, ISCO, Restdatenspeicher und nachrichtendienstliche Daten von GEVER NDB

1. GEVER NDB

Allgemeine Information zu GEVER NDB: GEVER NDB ist das Informationssystem zur Geschäftsverwaltung und -bearbeitung des NDB. Es enthält einerseits Daten zu administrativen Geschäften und die Dokumentation von Prozessen (vom Gesetz als «administrative Daten von GEVER NDB» bezeichnet). Andererseits enthält GEVER NDB auch nachrichtendienstliche Produkte, die dort erstellt wurden (vom Gesetz als «nachrichtendienstliche Daten von GEVER NDB» bezeichnet).

Zum Zeitpunkt der Einreichung Ihres Gesuches waren über die Swiss Privacy Foundation folgende Daten im System GEVER NDB abgespeichert:

Nr.	Datum	Dokument
10)	29.04.2014- 04.07.2014	<p>Zwei Meldungen eines ausländischen Partnerdienstes, sowie ein damit zusammenhängendes internes E-Mail und Protokoll.</p> <p>Diese zwei Meldungen beinhalten schweizerische IP-Adressen, welche im Bereich Cyber (Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 NDG) gebraucht wurden. Bei zwei dieser IP-Adressen wurde vom Partnerdienst festgestellt, dass es sich um IP-Adressen des schweizerischen Netzes der Swiss Privacy Foundation handelt. Infolge dieser Meldungen wurde intern eine E-Mail verschickt, in welcher der Inhalt der Meldungen erläutert wird und somit in diesem Zusammenhang die IP-Adressen der Swiss Privacy Foundation nochmals aufgeführt werden. Des Weiteren wurde die Swiss Privacy Foundation im Zusammenhang mit diesem Vorfall in einem internen Protokoll genannt.</p> <p>Die Beschaffung und Bearbeitung dieser Daten dienen dem frühzeitigen Erkennen und Verhindern von Bedrohungen der inneren und äusseren Sicherheit (Art. 6 Abs. 1 Bst. a NDG).</p>
11)	24.03.2015	<p>Liste von Schweizer IP-Adressen.</p> <p>Eine ausländische Organisation hat dem NDB eine Liste von Schweizer IP-Adressen zugeschickt, welche potentielle Betroffene einer Malware-Attacke sind. In dieser Liste wird eine IP-Adresse des Netzes der Swiss Privacy Foundation aufgeführt.</p> <p>Die Beschaffung und Bearbeitung dieser Daten dienen dem frühzeitigen Erkennen und Verhindern von Bedrohungen der inneren und äusseren Sicherheit (Art. 6 Abs. 1 Bst. a NDG).</p>
12)	08.06.2016	<p>Meldung des NDB an ausländische Partnerdienste.</p> <p>Infolge einer Anfrage eines ausländischen Partnerdienstes betreffend Informationen zu Schweizer IP-Adressen, informiert der NDB in dieser Meldung, dass diese IP-Adressen Teil eines TOR-Netzwerkes der Swiss Privacy Foundation sind.</p> <p>Die Beschaffung und Bearbeitung dieser Daten dienen dem frühzeitigen Erkennen und Verhindern von Bedrohungen der inneren und äusseren Sicherheit (Art. 6 Abs. 1 Bst. a NDG).</p>

Es befanden sich ansonsten keine weiteren Daten über Swiss Privacy Foundation in GEVER NDB.

2. Übrige Informations- und Speichersysteme des NDB

Zum Zeitpunkt des Eingangs Ihres Auskunftsbegehrens wurden in den übrigen Informations- und Speichersystemen des NDB keine Daten über die Swiss Privacy Foundation bearbeitet.

Die Dokumente im Zusammenhang mit Ihrem Auskunftsbegehren vom 7. August 2024 werden zur Nachvollziehbarkeit in unserem Geschäftsverwaltungssystem GEVER NDB abgelegt und können ausschliesslich von jenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des NDB eingesehen werden, welche für die Bearbeitung von Auskunftsgesuchen zuständig sind.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen dienen zu können.

Freundliche Grüsse

Nachrichtendienst des Bundes NDB

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'i.A. [Signature]', is written over the typed name of the Data Protection Officer.

Datenschutzberatung NDB

Anhang: - Übersicht über die Informations- und Speichersysteme des NDB nach Art. 63 Abs. 2 NDG



Anhang:

Übersicht über die Informations- und Speichersysteme des NDB nach Art. 63 Abs. 2 NDG

Der NDB betreibt in Anwendung des Bundesgesetzes vom 25. September 2015 über den Nachrichtendienst (NDG; SR 121) und der Verordnung vom 16. August 2017 über die Informations- und Speichersysteme des Nachrichtendienstes des Bundes (VIS-NDB; SR 121.2) folgende Systeme:

1. *IASA NDB* (integrales Analysesystem)
2. *IASA-GEX NDB* (integrales Analysesystem Gewaltextremismus)
3. *INDEX NDB* (Personen- und Organisationsidentifikation sowie Ablage für kantonale Nachrichtendienste)
4. *GEVER NDB* (System zur Geschäftsbearbeitung und -kontrolle)
5. *ISCO* (Kontrolle und Steuerung der Funk- und Kabelaufklärung)
6. Restdatenspeicher (Daten, die keinem anderen System zugewiesen werden)

